

## **Unit C 17: Gender, Staat und Konflikte**

### **1. Zusammenfassung**

Die feministische Forschung hat nachgewiesen, dass der (liberale) Staat und die staatlichen Institutionen nicht geschlechtsneutral sind. Deshalb stellt sich die Frage, wie im staatlichen Bereich mit der Gender-Thematik umzugehen ist.

### **2. Gender und Gesellschaft**

„Geschlecht ist eine soziale Kategorie, die an biologischen Merkmalen festgemacht wird und deren normative Kraft im Alltag, aber auch in der Wissenschaft, äusserst wirkungsmächtig ist.“

Quelle: Wastl-Walter 2010:9.

Birgit Riegraf (2010b:22) hat in Anlehnung an Gudrun-Axeli Knapp (1992:295ff.) fünf Dimensionen von Geschlechterverhältnissen in der Gesellschaft umschrieben:

„Die fünf Dimensionen ..., die nicht immer gleichgerichtet sind, sondern auch widersprüchlich und gegenläufig wirken können, bilden:

1. Herrschaftsdimensionen, objektive Verflechtungen der differenten ‚Sphären‘ bzw. gesellschaftlichen Subsysteme, darin insbesondere: Vergesellschaftungsformen von Arbeit, Generativität/Sexualität;
2. Symbolische Ordnung (Sprache), Legitimationssysteme, Ideologien, kulturelle Repräsentationen des Geschlechterverhältnisses und der Geschlechterdifferenz;
3. Institutionen, klassen- und geschlechterdifferenzierte Trägergruppen ökonomischer und politischer Macht, Regelungsmechanismen der Machtdistribution (z.B. rechtliche und andere Normierungen sowie Zugangsregelungen);
4. Interaktionen zwischen Frauen und Männern in ihrer vielfachen Bestimmtheit durch subjektive Motive, Interessen sowie verobjektivierte Handlungs- und Deutungskontexte;
5. Sozialpsychologie des Geschlechterverhältnisses, Geschlechtersozialisation (verstanden als widersprüchlicher Prozess von Individuation und Vergesellschaftung)

innerpsychische Repräsentanzen des Geschlechterverhältnisses und der Geschlechterdifferenz, Psychodynamik und Motiven/Begehren“ (Riegraf 2010b:22).

Dabei ist zu bedenken, dass die Geschlechtlichkeit in alltäglichen Prozessen – also durch unsere Alltagshandlungen, unser Verhalten, aber auch durch die Konventionen – permanent (re)produziert wird: „We all are doing gender“. Allerdings ist die soziale Kategorie „Geschlecht“ nicht nur eine Folge ständiger individueller Interaktionen, sondern auch strukturell bedingt.

Der feministische Diskurs – der sich wesentlich auch um Gesellschaft und Staat drehte – hat im Wesentlichen **drei Phasen** durchlaufen: Eine **Phase des Universalismus** in den 1960er Jahren („Männer und Frauen sind gleich!“), unter anderem vertreten durch Simone de Beauvoir (z.B. 1968), welche Gleichheit mit Männern in der Politik, in der Wirtschaft und im Recht forderte (vgl. Künzel 2006:61), eine zweite **differenztheoretische Phase** („Frauen sind ganz anders!“), etwa vertreten durch Catharine MacKinnon (z.B. 1998), welche in Abgrenzung zu einem maskulinen Referenzrahmen exklusive weibliche Werte vertrat, und eine dritte Phase von **Geschlecht und Gender als soziale Konstruktion**, unter anderem vertreten durch Judith Butler (z.B. 2003). In der Folge der dritten Phase wurde die Kategorie „Gender“ immer mehr dekonstruiert.

Seit den Anfängen der Frauenbewegung wird unter Berücksichtigung verschiedener Gleichheitsprinzipien für einen adäquaten feministischen Umgang mit Gleichheit und Differenz gestritten. Die Frage, was Gleichheit bedeutet, erfordert zunächst eine Klärung des Subjekts der Gleichheit, wer eigentlich wem gleich sein sollte. Gleichheit setzt Differenz voraus... Die vielen feministischen Gleichheits-, Gleichstellungs- oder auch Gleichwertigkeitsdiskussionen beruhen deswegen alle auf einer Konzeption von Differenz und Verschiedenheit, die sich gewöhnlich vorrangig am Geschlecht manifestiert.“  
Quelle: Künzel 2006:61.

Im Rahmen der poststrukturellen Diskussion wurden im Zusammenhang mit der Transgenderfrage Ansätze der Queer Theory entwickelt, welche die – fixe – Unterteilung in eine sozusagen naturgegebene Hetero- und Homosexualität hinterfragte.

### Queer Theory

„Der Begriff *queer* wurde in erster Linie aus einer Kritik an schwul-lesbischer Politik formuliert. Aber auch andere von der Norm abweichende sexuelle und geschlechtliche Identitäten, wie insbesondere Transgender-Identitäten und Intersexualität werden von der *Queer Theory* erfasst. Es geht dabei nicht darum, eine neue Identität als *queer* zu vermitteln, sondern die Idee einer naturgegebenen geschlechtlichen und sexuellen Identität zu hinterfragen. Dadurch entzieht sich die *Queer Theory* selbst einer Definition, da sie den gleichen provisorischen und veränderbaren Charakter, den sie Identitäten zuschreibt, auch für sich selbst beansprucht. ...

Die mit dem Recht befasste Variante der *Queer Theory*, die *Queer Legal Theory*, setzt sich mit Prozessen der Herstellung der Normen der Zweigeschlechtlichkeit und der Heterosexualität auseinander. Gleichzeitig sucht die *Queer Legal Theory* auch nach subversiven Momenten im Recht“.

Quelle: Bächler/Cottier 2012:32.

Für unsere Fragestellung ist die Queer Theory insofern bedeutsam, als sie Ausdruck der sich immer schneller ändernden Vorstellungen über gesellschaftliche Rollen und Normen ist. Allerdings besteht dabei die Gefahr, dass sich letztlich jede stabile und verbindliche Norm sozialen und damit auch intergeschlechtlichen Zusammenlebens auflöst.

Es stellt sich also immer die Frage, auf welcher Basis Gleichheit und das Recht auf Differenz beruht. Obwohl das Recht zwar Mann und Frau **formal** gleich zu behandeln versucht, ist jedoch das **Alltagsleben** – entgegen der Annahme im Recht, vgl. Schmidt 2006:69 – **niemals geschlechtsneutral**. Deshalb hat man versucht, mit Hilfe der Rechtsfigur der „mittelbaren Diskriminierung“ diese inhaltliche und strukturelle Ungleichheit zu fassen, z.B. durch ein geschlechtsspezifisches recht wie etwa das Frauenförderrecht (vgl. Schmidt 2006:69).

## 2.1 Geschlecht und Staat

Nach Gundula Ludwig (2011:21) ist der Staat eine „zentrale Arena, ein zentraler Akteur“ für die Konstruktion von Geschlechteridentitäten und –verhältnisse. Ludwig versteht dabei „Geschlecht ... als Scharnier, ... über das sich das wechselseitige Verwiesensein von Staat und Subjekten etabliert“ (Ludwig 2011:24). Doch was bedeutet das? Das Verhältnis von Staat einerseits und Subjekten – also von Einzelpersonen und Institutionen – andererseits zeigt sich wesentlich über die Konstruktion von Geschlechtlichkeit, die sowohl gesamtgesellschaftlich als auch in der staatlichen Sphäre als auch in den einzelnen Institutionen stattfindet. Von

daher sollten Vorstellungen, wonach der Staat neutral – und besonders geschlechtsneutral – und ist – hinterfragt werden. Jede Interaktion – aber auch jeder organisationale Prozess oder institutionelle Ablauf – konstruiert Geschlechtlichkeit, und damit Männlichkeit und Weiblichkeit, „Mann“ und „Frau“.

Etwas polemisch spricht Ludwig (2011:33) in Anlehnung an Eva Kreisky (1995) von einer „Geschlechtsblindheit der Main- und Malestream-Politikwissenschaft“ und wirft dieser vor, den Staat „androzentristisch“ (= männerzentriert) als „geschlechtsneutral [zu] beschreiben“ (Ludwig 2011:33/34) und damit in einem „vor-wissenschaftlichen Denken“ (Kreisky 1995:204) zu verharren. Damit ist gemeint, dass oft schon die Fragestellungen – und noch mehr die Analysen – in der Politikwissenschaft aus einer „männlichen“ Sicht entwickelt werden, was logischerweise auch nur zu „androzentrischen“ Ergebnissen führen kann. Wenn eine bestimmte Sichtweise – in diesem Fall Genderaspekte – ausgespart wird, kann auch nicht erwartet werden, dass die Ergebnisse gendersensibel sind. Anders gesagt: Weil – wie Büchler und Cottier (2012:247) es formulieren – das Rechtssubjekt immer „männlich gedacht“ ist und die Rechtsvorstellung sich „faktisch an der männlichen Normalbiographie orientiert“, greift das Recht – je nach Sichtweise – entweder zu wenig tief oder ist einseitig ausgerichtet. Das zeigt sich etwa an den bis heute gängigen Vorstellungen von „öffentlich“ und „privat“ die ohne Zweifel männerzentriert sind.

Libérale Staatsvertragstheorien postulierten bis in die 1980er Jahre hinein – direkt oder indirekt – eine „öffentliche“ und eine „private“ Sphäre, wobei sich der Staat aus der privaten Sphäre möglichst herauszuhalten habe. So wurde etwa lange Zeit die Vergewaltigung in der Ehe nicht als Strafbestand in das Strafrecht aufgenommen, weil sie in der „privaten“ Sphäre von Ehe und Familie stattfand. In ihrem Klassiker „The Sexual Contract“ zeigte Carol Pateman, „dass die ‚private‘ und ‚öffentliche‘ Sphäre bereits in der Entstehungsphase moderner Gesellschaften grundlegend miteinander verflochten sind. Aber lediglich eine, nämlich die ‚öffentliche‘ Sphäre korrespondierte mit den ‚bürgerlichen‘ Freiheiten und erweckte in der weiteren Betrachtung Aufmerksamkeit“ (Riegraf 2010a:176).

### **Staat und Geschlecht**

„Im Laufe der Diskussion über den Zusammenhang von Geschlecht, Staat und Politik wurde deutlich, dass die öffentliche und politische Sphäre geschlechtsstrukturiert ist, der Staat keine interessenlose Instanz bildet, sondern staatliches Handeln auf gesellschaftliche Macht- und Dominanzkonstellationen im Geschlechterverhältnis basiert, diese (re)produziert und auch in liberalen Gesellschaften der private Bereich – je nach den existierenden Macht- und Herrschaftsverhältnissen nicht nur für Frauen, sondern auch für andere Gesellschaftsgruppen – kein geschützter und herrschaftsfreier Raum darstellt, in denen die Gesellschaftsmitglieder unabhängig von ihrem Geschlecht oder ihrer sozialen und kulturellen Herkunft ihre Vorstellungen von einem gute Leben entfalten können“.

Quelle: Riegraf 2010a:177.

Das Problem liegt darin, dass der private Raum auf der einen Seite einen Bereich darstellt, der gegen Einmischung von aussen – durch andere Private oder durch den Staat – geschützt. Da aber der private Raum die nicht geschlechtsneutral ist, setzt sich dort die Genderstruktur der Gesellschaft fort. Das hat dazu geführt, dass es lange Zeit schwierig war und noch ist, im privaten Raum die Grundrechte durchzusetzen. Ein Beispiel dafür ist etwa die Tatsache, dass die Vergewaltigung in der Ehe bis vor kurzem nicht strafbar war: In Deutschland zum Beispiel bis 1997 (vgl. Lembke 2006:158), in Österreich bis 1989, in der Schweiz bis 1992 nur als Antragsdelikt und ab 2004 als Strafdelikt. Ähnliches gilt für Übergriffe auf Kinder.

Dazu kommt, dass kein Individuum „geschlechtsneutral“ (Phillips 1995:55) ist.

Deshalb stellt sich die zweifache Frage, ob es „geschlechtsneutrale“ individuelle Grundrechte geben kann und ob – und wenn ja wie – der demokratische, säkulare Staat geschlechtsneutral gemacht werden kann.

Dass es gerade auch im Grundrechtsbereich noch grosse Unterschiede zwischen den Geschlechtern gibt, zeigt etwa der Bildungssektor, der ja das Recht auf Bildung für alle sicherstellen sollte. Nach wie vor ist der Zugang der Mädchen zur Bildung gerade in armen Ländern deutlich schlechter (vgl. D’Anieri 2014:381).

## 2.2 Frauen als Akteurinnen des Wandels

Die Rolle der Frauen in Bezug auf den sozialen, ökonomischen und politischen Wandel ist ambivalent. Auf der einen Seite gibt es beharrende, konservative Haltungen bei den Frauen in gesellschaftlichen Veränderungen, oder sie werden Opfer von gesellschaftlichen Änderungen. So berichtete etwa Lamia Karim (2011:100/101) über die viel gepriesene Microfinance-Tätigkeit von Gameen Phone über grosse – auch finanzielle – Schwierigkeiten gerade auch ärmerer Frauen im MicroFinance: „In Bangladesh today, the only one making money on Gameen Pone’s wireless service is ... Gameen Phone“. Andere Bezügerinnen von Microfinance-Anleihen verarmten (vgl. Krim 2011:116). Auf der anderen Seite werden Frauen häufig zu Motoren des sozialen und staatlichen Wandels.

### **Beispiel Saudi-Arabien**

Saudi-Arabien wandelt von einer beduinischen geprägten Wüstengesellschaft an der Peripherie der Weltreiche zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu einem modernen, wohlhabenden Regionalakteur verläuft rasant und stellt die traditionelle Allianz von Königshaus und wahabitisch-religiöser Elite vor immer neue Herausforderungen.

In diesem Zusammenhang ändert sich auch das Geschlechterbild: Je rapider der Modernisierungsschub vorstatten ging, auf desto stärkere Kritik stösst die rigide Geschlechtertrennung, die Frauen rechtlich, wirtschaftlich und politisch massiv benachteiligt. So durchläuft auch das Geschlechterverhältnis in Saudi-Arabien einen fundamentalen Wandel, der vielfach in privaten Räumen und jenseits der Öffentlichkeit stattfindet, aber Traditionen und konservative Normen herausfordert. Frauen werden immer mehr zum politischen, wirtschaftlichen und reformerischen Akteur, formulieren ihre Ansprüche und erhalten in den öffentlichen Diskussionen mehr Gewicht. Durch ihr gutes Bildungsniveau, neue Diskussionsplattformen über das Internet und verstärktes wirtschaftliches Engagement gelingt es ihnen, sich schrittweise aus der traditionellen Geschlechtervorstellung zu befreien, Nischen zu finden und vorsichtig und behutsam ihren Einfluss geltend zu machen“.

Quelle: Sons 2013:197/198.

Entsprechend sind in vielen muslimischen Ländern liberale oder fortschrittliche Frauenbewegungen entstanden – so auch in Saudi-Arabien –, die insbesondere die strikte Geschlechtertrennung, die weitherum existierende rechtliche Ungleichheit zwischen Männern und Frauen, die schlechten Arbeitsmarktverhältnisse für Frauen, die politische Unfreiheit und die Exklusion aus dem öffentlichen Leben kritisieren (vgl. Sons 2013:225).

Doch auch in westlichen Ländern stagniert der Frauenanteil in der Politik seit einigen Jahren.

Die Gründe für die Stagnation oder den Rückgang des Frauenanteils in den Parlamenten und in Gemeindegremien sind vielfältig: So sinkt mit geringeren Wahlergebnissen der Linken meist auch der Frauenanteil, weil die Linksparteien in der Regel mehr Frauen als Kandidatinnen aufstellen. Viele Frauen bleiben weniger lange im Amt als Männer, und zunehmend mehr Frauen begründen ihren Rückzug aus der Politik mit dem rauerem Klima und mit der Verrohung der politischen Diskussion. Frauen sind stärker konsens- und kompromissorientiert als Männer, was in Zeiten der politischen Polarisierung abschreckend wirkt. Ausserdem führt ein zunehmender Konservatismus in vielen Kantonen dazu, dass – wie Nicole Baur, die Leiterin des Neuenburger Gleichstellungsbüros meint – die traditionellen Männer- und Frauenrollen wieder stärker zum Tage kommen (vgl. Kucera in Neue Zürcher Zeitung vom 8.3.2017:15).

### **2.3 Geschlecht und Gewalt**

Ausgehend von Galtungs Definition der strukturellen Gewalt wonach Gewalt dann vorliegt, „wenn Menschen so beeinflusst werden, dass ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potenzielle Verwirklichung“ (Galtung 1975:9), hat Grubner (2011:15) Gewalt gegen Frauen wie folgt definiert: Gewalt gegen Frauen „lässt sich nicht auf körperliche Übergriffe und Verletzungen reduzieren, sondern bezieht sich auch auf nicht-physische Grenzüberschreitungen (psychische, verbale) sowie auf strukturelle und institutionelle Gewaltverhältnisse. Personale Gewaltübergriffe in Geschlechterbeziehungen werden stets im Kontext viel breiter gefasster geschlechtlicher und staatlicher Strukturen gedacht, die für Männer und Frauen zu höchst ungleichen Chancen und Sicherheitsrisiken führen“.

Sexualisierte Gewalt richtet sich gegen die Angehörigen eines Geschlechts und beinhaltet „alle Angriffe und Übergriffe, die auf eine Verletzung des sexuellen Intimbereichs eines Menschen abzielt“ (Mischkowski 2004:18). Zu dieser Art von Grenzüberschreitungen gehören auch die Verletzung des Schamgefühls, verbale Erniedrigungen, psychische Nötigungen bis hin zu institutionellen Zwangsmassnahmen (vgl. Zuckerhut 2011:24).

Nach Michael Meuser (2010:109) hat sich im wissenschaftlichen Geschlechterdiskurs „ein Gewaltbegriff weitgehend etabliert, der auf die Dimension personaler Gewalt begrenzt ist, diese allerdings sowohl als physische als auch als psychische fasst bzw. zwischen nichtsexualisierter körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt unterscheidet“. Der Grund, warum strukturelle Gewalt von diesem Gewaltbegriff ausgenommen werde, sei, dass es kaum möglich sei, zwischen struktureller Gewalt und Herrschaft zu unterscheiden (vgl. Meuser 2010:109). Doch diese Einschränkung ist weder befriedigend noch adäquat, also der Forschungsproblematik angepasst. Denn oft ist physische – sexuelle oder nichtsexuelle – Gewalt nur die Spitze des Eisberges struktureller Gewalt.

Ulrike Lembke (2006:155) hat Gewalt als „Widersacher der Freiheit, der persönlichen Autonomie“ definiert. Freie Entscheidungen sind nur möglich, wenn wirkliche Handlungsalternativen und Abwesenheit von Zwang vorhanden sind. Dazu gehört auch die persönliche Integrität: „Schutz der Integrität bedeutet, dass diese Selbstverwirklichung nicht sanktioniert wird, dass Menschen in ihrem selbst bestimmten Sein körperlich und psychisch in Frieden gelassen werden“ (Lembke 2006:155).

Mit Blick auf gängige Staatstheorien hat Ludwig (2011:37) die These aufgestellt, dass das Gewaltmonopol des (bürgerlichen) Staates eine Fortsetzung der privaten Männergewalt in der Familie sei:

**Staatliches Gewaltmonopol = Männergewalt?**

„Unter Einbeziehung von Geschlecht als analytische Kategorie wurde gezeigt, dass der Staat sich das ‚Monopol‘ legitimer Gewaltausübung mit dem ‚privaten Gewaltmonopol‘ der Männer innerhalb der Familie teilt. Über die auch durch das Recht hervorgebrachte Grenzziehung von Öffentlichkeit und Privatheit wurde die Familie als ‚rechtsfreier‘ Raum geschaffen, in dem die Notwendigkeit der Nicht-Einmischung des Staates mit deren Schutz begründet wird“.

Quelle: Ludwig 2011:37.

Das hat zweifellos für die antike Familienvorstellung gegolten. So war der Vater in der römischen Gesellschaft – als „pater familias“ – Herr über die Hausklaven, und besass damit auch Verfügungsgewalt über Frau(en) und Kinder. Über Jahrhunderte besass das (männliche) Familienoberhaupt ein Anspruch auf Gewaltausübung – deshalb war etwa die



Vergewaltigung in der Ehe bis ins 20. Jahrhundert hinein kein Strafbestand. Doch seither hat sich die Gewaltrezeption auch im familiären Umfeld verändert. So ist heute – wie bereits erwähnt – Vergewaltigung in der Ehe ein Strafbestand.

## **2.4 Gender Mainstreaming**

Um den Gleichstellungsauftrag im Öffentlichen Dienst durchzusetzen, wird in Deutschland, aber auch in Österreich (vgl. Heineitzberger 2012) und in der Schweiz „Gender Mainstreaming“ eingesetzt.

### **Gender Mainstreaming in der Politik**

„Gender Mainstreaming besteht in der Reorganisation, Verbesserung, Entwicklung und Evaluierung grundsätzlicher Prozesse mit dem Ziel, eine geschlechtsspezifische Sichtweise in alle politischen Konzepte auf allen Ebenen und in allen Phasen durch alle an politischen Entscheidungsprozessen beteiligten Akteure einzubringen“.

Quelle: Europarat 1998, zitiert nach Vinz/Schiederig 2009:24.

Zu den Massnahmen des Gender Mainstreaming gehören unter anderem: Programme zur Erhöhung der Work-Life-Balance, Auflösung von Aufstiegsbarrieren für Frauen, Öffnung „typischer“ Frauen- und Männerberufe, Aufhebung der Lohn- und Gehaltsunterschiede zwischen den Geschlechtern, gendersensible Personalführung und –management sowie Gendertrainings für sensible und genderechte Beziehungen am Arbeitsplatz. Allerdings haben Studien – z.B. Heineitzberger 2012:265 – ergeben, „dass es in Politik, Wirtschaft sowie Wissenschaft keine übereinstimmende Meinung dazu gibt, welche konkreten Massnahmen Gender Mainstreaming zuzuordnen sind“. Das ermöglicht es jedoch auch, die Palette von Gender-Massnahmen deutlich breiter zu fassen und flexibler einzusetzen, als wenn eine durchgehende Standardisierung oder gar Zertifizierung erfolgt wäre.

## **3. Kontrollfragen**

1. Welche fünf gesellschaftlichen Dimensionen von Geschlecht nennen Riegraf und Knapp?
2. Was ist mit „doing gender“ gemeint?
3. Welche drei Phasen lassen sich grob im feministischen Diskurs unterscheiden?

4. Inwiefern ist der Staat nie geschlechtsneutral?
5. Was meinen Ludwig und Kreisky mit „Main- und Malestream-Politikwissenschaft“?
6. Warum ist die im Recht postulierte formelle Gleichheit zwischen Mann und Frau eine Fiktion oder zumindest nur teilweise existent?
7. Warum ist der Schutz der Privatsphäre aus Genderperspektive ein zweischneidiges Schwert?
8. Wie definierte Galtung strukturelle Gewalt?
9. Wie versteht Grubner unter Gewalt gegen Frauen?
10. Warum ist nach Lembke Gewalt der Gegenbegriff zu Freiheit?
11. Warum sieht Ludwig das staatliche Gewaltmonopol als Fortsetzung der Männergewalt?
12. Was bedeutet Gender Mainstreaming und wo wird es (vor allem) eingesetzt?
13. Nenne sie drei Massnahmen im Rahmen des Gender Mainstreaming.

#### 4. Links

##### **Gender-Doktrin und Staat**

Von Claudia Wirz

<http://www.nzz.ch/meinung/bitte-keine-zwangsbeglueckung-1.18453682>

##### **Gender-Perspektive, bürgerschaftliches Engagement und aktivierender Staat**

Von Barbara Stiegler

<http://library.fes.de/pdf-files/stabsabteilung/01355.pdf>

##### **Vergewaltigung in der Ehe gilt künftig als Verbrechen (Deutschland)**

<http://www.zeit.de/1997/21/ehe.txt.19970516.xml>

#### 5. Angeführte und weiterführende Literatur

Bothe, Alina / Schuh, Dominik (Hrsg.)

2014: Geschlecht in der Geschichte. Integriert oder separiert? Gender als historische Forschungskategorie. Bielefeld: transcript.

Büchler, Andrea / Cottier, Michelle

2012: Legal Gender Studies. Rechtliche Geschlechterstudien. Zürich/Baden-Baden: Dike/Nomos.

Butler, Judith

2003: Das Unbehagen der Geschlechter. Frankfurt/Main: edition suhrkamp 2433.

Casale, Rita / Forster, Edgar (Hrsg.)

2011: Ungleiche Geschlechtergleichheit. Geschlechterpolitik und Theorien des Humankapitals. Jahrbuch Frauen- und Geschlechterforschung in der Erziehungswissenschaft. Opladen / Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich.

D'Anieri, Paul

2014<sup>3</sup>: International Politics. Power and Purpose in Global Affairs. Wadsworth: Cengage Learning.

De Beauvoir, Simone

1968: Das andere Geschlecht. Reinbek: Rowohlt.

Engels, Bettina / Gayer, Corinna (Hrsg.)

2011: Geschlechterverhältnisse, Frieden und Konflikt. Feministische Denkanstösse für die Friedens- und Konfliktforschung. Baden-Baden: Nomos.

Galtung, Johan

1975: Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedensforschung. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch.

Grubner, Barbara

2011: Vorwort: Sozialwissenschaftliche Perspektiven auf Gewalt und Geschlecht. In: Zuckerhut, Patricia/ Grubner, Barbara (Hrsg.): Gewalt und Geschlecht. Sozialwissenschaftliche Perspektiven auf sexualisierte Gewalt. Frankfurt/Main / Berlin: Peter Lang.

Heinetzberger, Eva

2012: Macht Gender Mainstreaming Gleichstellung? Eine Evaluierung eines Teilbereichs des österreichischen Arbeitsmarktes anhand der Beispiele Einkommen und Führungspositionen. Frankfurt/Main: Peter Lang.

Karim, Lamila

2011: Microfinance and its Discontents. Women in Debt in Bangladesh. Minneapolis/London: University of Minneapolis Press.

Knapp, Gudrun-Axeli

1992: Macht und Geschlecht. Neuere Entwicklungen in der feministischen Macht- und Herrschaftsdiskussion. In: Knapp, Gudrun-Axeli / Wetterer, Angelika (Hrsg.): Traditionen. Brüche, Entwicklungen feministischer Theorie. Freiburg/Br.: Kore Verlag. 287 – 325.

Kreisky, Eva

1995: Gegen ‚geschlechtshalbierte Wahrheiten‘. Feministische Kritik an der Politikwissenschaft im deutschsprachigen Raum. In: Kreisky, Eva / Sauer, Birgit

(Hrsg.): Feministische Standpunkte in der Politikwissenschaft. Eine Einführung. Frankfurt/Main/New York: Campus. 27 – 62.

Künzel, Annegret

2006: Feministische Theorien und Debatten. In: Foljanty, Lena / Lembke, Ulrike (Hrsg.): Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch. Baden – Baden: Nomos. 44 – 65.

Lembke, Ulrike

2006: Gewalt und Freiheit. In: Foljanty, Lena / Lembke, Ulrike (Hrsg.): Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch. Baden – Baden: Nomos. 155 – 173.

Löffler, Marion

2011: Feministische Staatstheorien. Eine Einführung. Frankfurt/New York: Campus.

Ludwig, Gundula

2011: Geschlecht regieren. Zum Verhältnis von Staat, Subjekt und heteronormativer Hegemonie. Frankfurt / New York: Campus.

MacKinnon, Catharine

1998: In: Phillips, Anne (Hrsg.): Feminism and Politics. 295 – 313.

Meuser, Michael

2010: Gewalt im Geschlechterverhältnis. In: Aulenbacher, Brigitte / Meuser, Michael / Riegraf, Birgit: Soziologische Geschlechterforschung. Eine Einführung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. 105 – 123.

Mischkowski, Gabriela

2004: Sexualisierte Gewalt im Krieg. Eine Chronik. In: Medica Mondiale e.V. (Hrsg.): Sexualisierte Kriegsgewalt und ihre Folgen. Handbuch zur Unterstützung traumatisierter Frauen in verschiedenen Arbeitsfeldern. Frankfurt/Main. 17-56.

Müller, Ursula G. T.

2013: Dem Feminismus eine politisch Heimat – der Linken die Hälfte der Welt. Wiesbaden: Springer VS.

Nachtigall, Andrea

2012: Gendering 9/11. Medien, Macht und Geschlecht im Kontext des „War of Terror“. Bielefeld: transcript.

Neue Zürcher Zeitung

8.3.2017: Kucera, Andrea: Frauenförderung war einmal. 15.

Onnen-Isemann, Corinna / Bollmann, Vera

2010: Studienbuch Gender & Diversity. Eine Einführung in Fragestellungen, Theorien und Methoden. Frankfurt/Main: Peter Lang.

Pateman, Carol

1988: The Sexual Contract. Cambridge/Oxford: University Press.

Phillips, Anne

1995: Geschlecht und Demokratie. Hamburg: Rotbuch.

2003: The Politics of Presence. The Political Representation of Gender, Ethnicity, and Race. Oxford: Oxford University Press.

Pittius, Katrin / Kollwe, Kathleen / Fuchslocher, Eva / Bargfrede, Anja (Hrsg.)

2013: Die bewegte Frau. Feministische Perspektiven auf historische und aktuelle Gleichberechtigungsprozesse. Münster: Westfälisches Dampfboot.

Riegraf, Birgit

2010a: Geschlecht, Politik, Staat. In: Aulenbacher, Brigitte / Meuser, Michael / Riegraf, Birgit: Soziologische Geschlechterforschung. Eine Einführung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. 173 – 186.

2010b: Soziologische Geschlechterforschung: Umriss eines Forschungsprogramms. In: Aulenbacher, Brigitte / Meuser, Michael / Riegraf, Birgit: Soziologische Geschlechterforschung. Eine Einführung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. 15 – 32.

Schmidt, Anja

2006: Grundannahmen des Rechts in feministischer Kritik. In: Foljanty, Lena / Lembke, Ulrike (Hrsg.): Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch. Baden – Baden: Nomos. 66 – 77.

Schröter, Susanne (Hrsg.)

2013: Geschlechtergerechtigkeit durch Demokratisierung? Transformationen und Restaurationen von Genderverhältnissen in der islamischen Welt. Bielefeld: transcript.

Sons, Sebastian

2013: Eine egalitäre Geschlechterordnung in Saudi-Arabien? Frauen als Akteure des Wandels. In: Schröter, Susanne (Hrsg.): Geschlechtergerechtigkeit durch Demokratisierung? Transformationen und Restaurationen von Genderverhältnissen in der islamischen Welt. Bielefeld: transcript. 197 – 236.

Vinz, Dagmar / Schiederig, Katharina

2009: Gender und Diversity. Vielfalt verstehen und gestalten. In: Politische Bildung. 4/2009. 9 – 32.

Wastl-Walter, Doris

2010: Gender Geographien. Geschlecht und Raum als soziale Konstruktionen.  
Stuttgart: Franz Steiner Verlag.

Zuckerhut, Patricia

2011: Einleitung: Geschlecht und Gewalt. In: Zuckerhut, Patricia / Grubner, Barbara (Hrsg.): Gewalt und Geschlecht. Sozialwissenschaftliche Perspektiven auf sexualisierte Gewalt. Frankfurt/Main / Berlin: Peter Lang. 23-34.

Zuckerhut, Patricia / Grubner, Barbara (Hrsg.)

2011: Gewalt und Geschlecht. Sozialwissenschaftliche Perspektiven auf sexualisierte Gewalt. Frankfurt/Main / Berlin: Peter Lang.

Zulehner, Paul M. / Steinmair-Pösel, Petra

2014: Gleichstellung in der Sackgasse? Frauen, Männer und die erschöpfte Familie von heute. Wien: Styria Premium.